OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607642/21/MS

Datum:
Linz, 9. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B__, vertreten durch C__, gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Juni 2025, GZ: BHLL/924100084393/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis im angefochtenen Umfang aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Juni 2025, GZ: BHLL/924100084393/24, wurden über Herrn B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung 1. der Straßenverkehrsordnung (§ 20 Abs. 2 StVO) und des Führerscheingesetzes (§ 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz FSG) Geldstrafen (zu 1. 1.700 Euro und zu 2. 30 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. 13 Tage 21 Stunden und zu 2. 13 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von gesamt 180 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe am 3. August 2024 um 19.09 Uhr in E-Straße auf der B126 (F-Straße) stadtauswärts, mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 75 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden wäre. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) am 3. August 2024 um 19.12 Uhr in G-Straße auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes seinen Führerschein nicht zur Überprüfung ausgehändigt.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit der von seinem Rechtsvertreter verfassten Eingabe vom 10. Juli 2025 rechtzeitig Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses erhoben und beantragt, der Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis im angefochtenen Umfang aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Beischaffung der Verordnung betreffend das Ortsgebiet der Stadt Linz sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Als Zeugen wurden Insp. H__ und Insp. I__ einvernommen.
Der Verordnungstext sowie die Planbeilage betreffend die ggst. Ortseinfahrt auf der B126 wurden dem Beschwerdeführer vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 3. August 2024 um etwa 19.09 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa auf der F-Straße auf der B126 im Bereich der Hausnummer 275 stadtauswärts.

Im Bereich der E-Straße führten die Zeugen Geschwindigkeits-messungen in Richtung stadtauswärts durch. Der Standort der Messung befand sich auf der B126, Stkm. 3,735.

Die beim Beschwerdeführer gemessene Geschwindigkeit betrug 125 km/h. Die Messentfernung betrug 246,4 m.

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. März 2023 auf Grundlage des § 43 StVO wurde das Stadtgebiet D__/Ortsgebiet D__ durch Verkehrszeichen „Ortstafel" und „Ortsende" verordnet.

Das Verkehrszeichen ist für den fraglichen Bereich auf der B126 nördlich der Liegenschaft J-Straße rechts der Fahrbahn, stadteinwärts gesehen, situiert.
Der vorgeworfene Tatort nächst E-Straße befindet sich innerhalb der Verkehrszeichen „Ortstafel" und „Ortsende".

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich trat mit Schreiben vom 5. August 2024 die beigeschlossene Anzeige/den beigeschlossenen Akt zur Durchführung des Strafverfahrens/Strafvollzuges gemäß § 29a VStG an die nunmehr belangte Behörde ab.

Von der belangten Behörde wurde im bekämpften Straferkenntnis als Tatort „E-Straße, auf der B126 (F-Straße) stadtauswärts gefahren, Standort der Beamten, nächst E-Straße, stadtauswärts" angeführt.
Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt hat, wird von diesem nicht bestritten.

Dass der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um das festgestellte Maß überschritten hat, ergibt sich aus dem vorliegenden Messergebnis, welches mittels geeichtem Messgerät ermittelt wurde und dem Fehlen eines Hinweises auf einen Messfehler.

Im fraglichen Bereich ergibt sich der Standort der Verkehrszeichen „Ortstafel" und „Ortsende" aus den dem Verordnungstext beiliegenden Plandarstellungen.
Der genaue Standort des Verkehrszeichens „Ortstafel" kann mit Hilfe der dem Verordnungstext angeschlossenen Planbeilage der Ortstafel Nr. 123 ermittelt werden. Auf dieser Plandarstellung findet sich ein Maßstab, mit dem der Standort des Verkehrszeichens unter Heranziehung des nördlichen Endes des Gebäudes der Liegenschaft J-Straße, welches in einer gedachten Linie bis zur B126 verlängert wird, bestimmt wird. Von diesem Punkt auf der B126 kann sodann der Aufstellungsort ermittelt werden.

Dass eine Abtretung an die belangte Behörde erfolgt ist, ergibt sich aus dem Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. August 2024, welches im Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde einliegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zum Vorbringen, die belangte Behörde sei örtlich nicht zuständig, da die Abtretung nicht gesetzeskonform erfolgt sei, ist Folgendes darzulegen:
Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
Nach § 29a VStG kann die zuständige Behörde, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Übertragung nach § 29a VStG kein Bescheid, sondern eine Verfahrensanordnung, durch die eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde herbeigeführt wird (VwSlg 1137 F/1955, 10.688 A/1982, 16.905 A/2006; VwGH 18. Juni 1990, 90/19/0216; 23. Mai 2002, 2000/03/0275).

In der Verfahrensanordnung sind die delegierende und die delegierte Behörde, der Beschuldigte, die delegierte Strafsache, der maßgebliche (die Delegation rechtfertigende) Sachverhalt sowie jene Umstände anzuführen, die für die Zuständigkeit der delegierten Behörde wesentlich sind, vor allem also, dass der

Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtssprengel der delegierten Behörde hat (vgl. etwa N. Raschauer in N. Raschauer/Wessely 3 § 29a Rz 11).
Ein bloßes Schreiben mit dem Ersuchen um „Kenntnisnahme" sowie „zuständige Erledigung" kann mangels jeglicher Bezugnahme auf ein konkretes Strafverfahren sowie infolge Fehlens jedes Hinweises auf § 29a nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden (VwGH 25. November 1991, 91/19/0293). Ebenso wenig bedeutet die Übersendung einer Anzeigengleichschrift (hier: zur eventuellen Einleitung von Maßnahmen nach § 64 KFG) eine Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens nach § 29a (VwGH 24. April 1963, 0729/61). Die Übertragung des Strafverfahrens gem § 29a kann auch nicht durch schlüssiges Verhalten erfolgen (VwGH 19. Dezember 1990, 90/02/0083). Die Verwendung des Formblatts (für Abtretungen nach § 29a VStG und nach § 27 VStG) genügt hingegen (vgl. VwGH 20. April 2016, Ra 2016/02/0069).

Voraussetzung für eine Abtretung gemäß § 29a VStG ist zum einen die Anhängigkeit eines Strafverfahrens, welches noch nicht abgeschlossen ist und zum anderen eine wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Strafverfahrens.

Vorauszuschicken ist, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung im Stadtgebiet von D__ verwirklicht wurde, womit die Landespolizeidirektion Oberösterreich nach § 5 VStG die örtlich zuständige Behörde ist.
Da sich der Wohnsitz des Beschwerdeführers in K__ befindet, ist die belangte Behörde die örtlich zuständige Wohnsitzbehörde.
Das Verfahren war bei der Landespolizeidirektion durch die Einbringung der Anzeige anhängig und war zum Zeitpunkt der Abtretung nicht abgeschlossen, da keine die Verwaltungssache entscheidende Entscheidung (rechtskräftige Strafverfügung, rechtskräftiges Straferkenntnis, keine Einstellung des Verfahrens) erlassen wurde.

Im verwendeten Formblatt sind die abtretende Behörde und jene Behörde, an die abgetreten werden soll, angeführt und zudem noch die Aktenzahl und der Hinweis auf eine angeschlossene Anzeige bzw. einen angeschossenen Akt. Eine ausdrückliche Anführung des Beschwerdeführers findet sich nicht. Aus dem Umstand, dass auf eine Aktenzahl eines bei der Landespolizeidirektion anhängigen Verfahrens und auf mitübermittelte Akten Bezug genommen wurde, ist der Beschuldigte und dessen Wohnsitz und die in Rede stehende Verwaltungsübertretung ausreichend bestimmt, sodass die Behörde, an die das Verwaltungsstrafverfahren abgetreten wird, ihre Zuständigkeit zu erkennen vermag. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung des Formblattes wird auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen (Ra 2016/02/0069, 20. April 2016).
Ob die Voraussetzungen des § 29a VStG zutreffen, bestimmt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Delegierung (vgl. VwGH vom 31. Mai 1985,

85/18/0211). Entscheidend für die Beurteilung, ob eine erfolgte Delegierung dem Gesetz entsprach, ist somit nicht der der Delegierung nachfolgende tatsächliche Verfahrensverlauf, sondern ausschließlich die auf die Aktengrundlagen im Zeitpunkt der Delegierung gestützte Erwartung des Eintrittes einer wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens.
Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, lässt eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten (vgl. die in Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 4. Auflage, S. 859 f, abgedruckte hg. Judikatur).
Damit ist die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde gegeben.

Zum Vorbringen der mangelnden Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Verordnungserlassung betreffend das Ortsgebiet der Stadt Linz:
In diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdeführer auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes 2. März 2026, V250/2025 und führt ergänzend aus, in dieser Entscheidung sei eine Verordnung des Gemeinderates der Stadt Salzburg aufgehoben worden, weswegen die Zuständigkeit des Bürgermeisters der Stadt Linz durch Erlassung der verfahrensgegenständlichen Verordnung fraglich sei, dies auch im Hinblick auf den übertragenen Wirkungsbereich, welcher in § 94c StVO geregelt sei.
Diesbezüglich ist festzuhalten, dass in der ins Treffen geführten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes entsprechend des Beschwerdevorbringens die dort verfahrensgegenständliche Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg aufgehoben worden war, was jedoch nicht aufgrund mangelnder Zuständigkeit, sondern mangels eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens erfolgt ist. Die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung vermag daher nicht zum Erfolg zu führen.

Nach § 94b Abs. 1 lit. b StVO ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden die Bezirksverwaltungsbehörde.

Nach § 94c Abs. 1 StVO kann die Landesregierung durch Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (§ 94b), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde übertragen. Bei der Besorgung der übertragenen Angelegenheiten tritt die Gemeinde an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde. Vor Erlassung der

Verordnung ist der Bezirksverwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daraus ergibt sich, dass gemäß § 94b zur Erlassung der in Frage stehenden Verordnung grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Da die Stadt D__ eine Stadt mit eigenem Statut ist, sind Angelegenheiten der Bezirksverwaltung gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG von der Stadt zu besorgen. Sie gehören zum übertragenen Wirkungsbereich und sind somit vom Bürgermeister zu besorgen (vgl. hierzu VfGH 11. Oktober 2017, V43/2016).
Damit war der Bürgermeister der Stadt Linz zuständiges Organ für die Erlassung der in Frage stehenden Verordnung, mit der das Ortsgebiet der Stadt D__ festgelegt wurde.

Zu dem weiter ins Treffen geführten § 94c StVO ist festzuhalten, dass dort der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Verordnung Angelegenheiten die von der Bezirksverwaltung zu besorgen sind (§ 94b) unter den in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen der Gemeinde zu übertragen, sodass in weiterer Folge diese Aufgaben von der Gemeinde und nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrgenommen werden.
Da jedoch eine auf der Grundlage des § 94c StVO erlassene Verordnung der Landesregierung nicht vorliegt bzw. auch im verfahrensrelevanten Zeitraum nicht vorgelegen hatte, ist bzw. war die Bezirksverwaltungsbehörde und damit der Bürgermeister der Stadt Linz die zur Erlassung der Verordnung, betreffend die Festlegung des Ortsgebietes der Stadt Linz, zuständige Behörde.

Zum Vorbringen der nicht hinreichenden Konkretisierung des Tatortes und Eintritt der Verfolgungsverjährung:
Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, es liege keine taugliche Verfolgungshandlung hinsichtlich des betreffenden Tatortes vor, die belangte Behörde ziehe die E-Straße heran, die richtige Tatörtlichkeit sei jedoch bei Strkm 3,981 gelegen, was dem Beschwerdeführer bislang nicht angelastet worden sei, wodurch Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Dem Beschwerdeführer wird im bekämpften Straferkenntnis eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ortsgebiet der Stadt Linz vorgeworfen. Als Tatörtlichkeit wurde „E-Straße, auf der B126 (F-Straße) stadtauswärts gefahren, Standort der Beamten, nächst E-Straße, stadtauswärts“ angeführt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG muss dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren (Wiederaufnahmeverfahren) auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und zweitens der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.
Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. statt vieler VwGH 23. November 2000, 98/07/0173).

Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss der Tatort so umschrieben sein, dass geprüft werden kann, ob er unter den örtlichen Anwendungsbereich einer gehörig kundgemachten Verordnung über eine zulässige Höchstgeschwindigkeit fällt (VwGH 25. Februar 2004, 2001/03/0436 mwN.).

Wie der Verwaltungsgerichtshof etwa im Erkenntnis vom 26. Jänner 2000, 98/03/0089, ausgeführt hat, ist die Angabe des Straßenkilometers in der Tatortumschreibung nicht auf einen Punkt, sondern auf eine in diesem Straßenkilometerbereich gelegene Strecke zu beziehen. Eine derartige Tatortumschreibung entspricht dem Gebot des § 44a Z 1 VStG und damit auch den an eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG zu stellenden Anforderungen.

Gegenständlich wird im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses jener Ort als Tatort angelastet, an dem die Beamten die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt haben, was mit nächst F-Straße umschrieben wurde. Aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige war der Messort bei Stkm 3,735 gelegen und erfolgte die Messung stadtauswärts und wurde der abfließende Verkehr gemessen. Da die Messung in einer Entfernung von 246,4 m erfolgte, befand sich der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug im Zeitpunkt der Messung bei Strkm 3,981.

Aus der oben zitierten Judikatur ergibt sich, dass sich die Tatortumschreibung nicht auf einen Punkt, sondern auf eine in diesem Straßenkilometer gelegene Strecke zu beziehen hat. Dieser Anforderung kommt der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses hinsichtlich des vorgeworfenen Tatortes jedoch nicht nach, da dort ausdrücklich auf den Standort der Beamten und damit auf einen Punkt und keine Strecke hingewiesen wird. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine

Messung der vom Beschwerdeführer mit seinem Pkw gefahrenen Geschwindigkeit, als sich dieser auf Höhe der Beamten befand, geradezu denkunmöglich erscheint.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch in einem behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen, darf dabei aber die Tat nicht auswechseln. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20. Mai 2015, Ra 2014/09/0033).

In der Aufforderung zur Rechtfertigung mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. September 2024 wird dem Beschwerdeführer als Tatort „E-Straße, auf der B126 (F-Straße) stadtauswärts gefahren, Standort der Beamten, nächste F-Straße, stadtauswärts", zur Last gelegt.
Damit steht fest, dass die belangte Behörde während aufrechter Verfolgungsverjährung keine alle Sachverhaltselemente umfassende Verfolgungshandlung gesetzt hat, sodass eine entsprechende Ergänzung des Spruches des bekämpften Straferkenntnisses nicht vorzunehmen war. Da zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) eingetreten ist, war gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG vorzugehen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß